

Ordnungswidrigkeitengesetz: OWiG

Krenberger / Krumm

7. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-78382-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Der gutgläubige **lastenfreie Erwerb** des Gegenstandes durch Dritte nach den jeweiligen Vorschriften, insbesondere gemäß §§ 932, 936 BGB, wird durch § 26 nicht ausgeschlossen (§ 136 iVm § 135 Abs. 2 BGB). Der Erwerber muss **gutgläubig** sein. Grobe Fahrlässigkeit schließt gutgläubigen Erwerb aus. Bei Kenntnis, dass ein Ahndungsverfahren gegen den Betroffenen im Gang ist, wird regelmäßig grobe Fahrlässigkeit angenommen.⁵ Nach dem gutgläubigen Erwerb kann die Einziehung nicht mehr auf § 22 Abs. 2 Nr. 1 gestützt werden. Bei Erwerb nach Rechtskraft der Einziehung sind §§ 929 ff. BGB unmittelbar anzuwenden.

- Das **behördliche Veräußerungsverbot** entsteht auch:
 – bei Anordnung des Einziehungsvorbehalts vor und nach Rechtskraft bis zur Einziehungentscheidung selbst,
 – bei Beschlagnahme des Gegenstandes.

Wird die **Einziehung** oder deren Vorbehalt später **aufgehoben**, verliert das Veräußerungsverbot seine Wirkung. Ein zwischenzeitlicher Erwerb ist wirksam.⁶

§ 27 Selbständige Anordnung

(1) Kann wegen der Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann die Einziehung des Gegenstandes oder des Wertesatzes selbstständig angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn

1. die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt ist oder
2. sonst aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die Einziehung darf jedoch nicht angeordnet werden, wenn Antrag oder Ermächtigung fehlen.

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn nach § 47 die Verfolgungsbehörde von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absieht oder das Gericht das Verfahren einstellt.

Die Vorschrift gestattet wie § 76a StGB die Einziehung **ohne** gleichzeitige Verhängung einer Strafe oder Geldbuße. Verfahrensrechtlich korrespondiert § 27 mit § 87 Abs. 3.

Ob selbstständig eingezogen werden soll, steht, bei Vorliegen der Voraussetzungen, im pflichtgemäßen **Ermessen** des Entscheidenden.

Tatsächliche Gründe, die (Abs. 1) der Verfolgung der OWi im Weg stehen, sind jene, die das persönliche Verfahren unmöglich machen, etwa die Unbekanntheit des Täters, seine dauernde Abwesenheit, seine Verhandlungs-

⁵ LK-StGB/Schmidt StGB § 74e Rn. 14.

⁶ Göhler/Gürtler/Thoma Rn. 12.

unfähigkeit.¹ Der Tod des Täters soll die Anwendung von § 27 hindern,² allerdings nicht die selbstständige Einziehung gefährlicher Gegenstände iSv § 22 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 (→ § 22 Rn. 13). Diese können auch nach Verfolgungsverjährung (§ 31) selbstständig eingezogen werden (Abs. 2 Nr. 1) oder wenn sonst aus **rechtlichen Gründen** keine bestimmte Person verfolgt werden kann (Abs. 2 Nr. 2), etwa bei unverantwortlichen Tätern (§ 12 Abs. 1, 2), bei Tätern, die einer Amnestie unterliegen oder dauernd verhandlungsunfähig sind oder die als Immunität genießen. Hier hat der Schutz der Allgemeinheit Vorrang. Bei Beurteilung der Frage, ob eine Gefährdung für die Allgemeinheit iSd § 22 Abs. 2 Nr. 2 vorliegt, ist auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen.³

- 4 Nicht gemeint sind die Tatsachen, welche einen Ahndungstatbestand erfüllen. Deren Vorliegen ist auch für die selbstständige Einziehung vorausgesetzt und im Verfahren zu prüfen. Es müssen **alle Ahndungs-** und ebenso die **Einziehungsvoraussetzungen** gegeben und die Tat darf nicht verjährt sein.
- 5 Abs. 3 stellt den tatsächlichen Gründen die Gründe gleich, die das **öffentliche Interesse** an der Verfolgung und Ahndung der OWI als solcher entfallen lassen. Stellt die VB nach § 47 Abs. 1, die StA nach § 69 Abs. 4 oder das Gericht nach § 47 Abs. 2 ein, kann das Einziehungsverfahren selbstständig weitergeführt werden. In diesem Verfahren sind die Ahndungs- und Einziehungsvoraussetzungen (→ § 22 Rn. 4f.), die Verhältnismäßigkeit festzustellen und die Unschuldsvermutung⁴ zu beachten.
- 6 Ungefährliche Gegenstände (→ § 22 Rn. 14) dürfen nach Verjährung nicht eingezogen werden. Ein rechtliches **Verfolgungshindernis** soll nicht vorliegen, wenn gegen den Täter wegen der Handlung bereits eine Geldbuße festgesetzt wurde und dabei die Einziehung versehentlich unterblieb.⁵ Nach einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld (§ 56) ist nur Einziehung im Sicherungsinteresse (§ 22 Abs. 2 Nr. 2, 3) zulässig.
- 7 **Spezielle gesetzliche Anordnungen** können die Einziehungsbefugnisse einschränken.
- 8 Ohne **Verfolgungsantrag** oder **Verfolgungsermächtigung**, sofern sie in einem Deliktstatbestand vorgesehen sind, darf nicht eingezogen werden (Abs. 3).
- 9 Bei mehreren **Beteiligten** (§ 14) kann die Einziehung selbstständig auch gegen Beteiligte angeordnet werden, gegen die ein Ahndungsverfahren nicht möglich ist; denn es ist nicht verlangt, dass gegen alle Beteiligten keine Geldbuße festgesetzt werden kann. Die Gefährlichkeitseinziehung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 ist auch zulässig, wenn gegen nur einen Beteiligten keine Geldbuße festgesetzt werden kann, sofern dessen Tatbeitrag die Voraussetzungen des § 22 erfüllt.
- 10 An Stelle der Einziehung kann **Unbrauchbarmachung** als weniger einschneidende Maßnahme angeordnet werden.

¹ AA OLG Celle NStZ-RR 1996, 209.

² OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2006, 39; aA OLG Stuttgart NJW 2000, 2598.

³ BVerfG NJW 1993, 321.

⁴ AA BrbVerfG NJW 1997, 451.

⁵ Göhler/Gürtler/Thoma Rn. 6; zw.

§ 28 Erschädigung

(1) ¹Stand das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten zu oder war der Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist, so wird der Dritte unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt. ²Die Entschädigungspflicht trifft den Staat oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, auf die das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht übergegangen ist.

- (2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn
1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Handlung oder ihrer Vorbereitung gewesen ist,
 2. der Dritte den Gegenstand oder das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder
 3. es nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Ordnungswidrigkeitenrechts zulässig wäre, den Gegenstand dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann eine Entschädigung gewährt werden, soweit es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.

§ 28 regelt wie §§ 74 f. StGB die **Erschädigung** tatunbeteiligter Dritter, 1 deren Gegenstand eingezogen worden war und die an dem Gegenstand entweder Eigentum oder ein dingliches Recht hatten, wenn deren Recht durch die Einziehung erloschen (§ 26 Abs. 2 S. 2) oder beeinträchtigt worden ist. Gleichgültig ist, ob die Einziehung in Kenntnis oder in Unkenntnis der Rechte des Dritten angeordnet wurde.

Nur der Rechtsverlust im Zeitpunkt der **Rechtskraft** der Entscheidung 2 ist auszugleichen. Veränderungen vor und nach diesem Zeitpunkt, auch durch gutgläubigen Erwerb,¹ sind irrelevant.

Tatbeteiligte (§ 14) werden nicht entschädigt. Abs. 2 erweitert das **Entschädigungsverbot** auf Dritte, die zwar nicht formell beteiligt waren, aber doch in vorwerfbarer Weise (Abs. 2 Nr. 1, 2) oder auf Grund anderer Vorschriften in den Umkreis der Tat geraten sind, wenn etwa der Dritte mindestens leichtfertig (→ § 10 Rn. 18) die Sache oder sein Recht daran in den Tatablauf kommen ließ oder den Gegenstand oder das Recht in Kenntnis (→ § 10 Rn. 6) der Umstände, die die Einziehung zulassen, verwerflich erworb. Der Erwerb ist verwerflich, wenn er in Beziehung auf die Tat steht oder aus anderen Gründen verboten ist.

Diese **Umstände** sind die Ahndungsvoraussetzungen der jeweiligen OWi 4 sowie die Voraussetzungen der Einziehung (§§ 22, 23). Dabei genügt die

¹ AA Göhler/Gürtler/Thoma Rn. 9; KK-OWiG/Mitsch Rn. 18.

Kenntnis der tatsächlichen Umstände, die die Einziehung gestatten; der Dritte braucht sich über die Einziehbarkeit nichts gedacht zu haben.

- 5 Der Entschädigungsausschluss in Abs. 2 Nr. 3 bezieht sich auf spezielle Einziehungserlaubnisse in **Spezialgesetzen**, insbesondere in Polizeigesetzen der Länder, aber auch auf die §§ 74 f. StGB, mit denen das OWiG konkurrieren kann, sei es bei Taten, die in Realkonkurrenz (§ 53 StGB, § 20) oder sogar in Idealkonkurrenz (§ 52 StGB, § 19) mit einer Straftat stehen, weil die Nebenfolgen der OWi auch neben der Straftat erhalten bleiben (§ 21 Abs. 1 S. 2).
- 6 Auch in den Fällen des Abs. 2 kann entschädigt werden, wenn die Nichtentschädigung eine **unbillige Härte** bedeuten würde (Abs. 3). Wann das in Betracht kommt, hängt vom Einzelfall ab, etwa bei einem groben Verstoß gegen die Gleichheit, bei Unverhältnismäßigkeit zwischen Tatverstrickung und Wert des Gegenstandes, aber auch auf Grund besonderer persönlicher Umstände des Dritten. Ist der Gegenstand verwertbar, ist dem Berechtigten der Erlös abzüglich der Verwertungskosten auszuhändigen.² Tatbeteiligte kommen nicht in den Vorteil dieser Ausnahme.
- 7 Bei Abs. 1 besteht ein **Rechtsanspruch** auf Entschädigung, bei Abs. 3 ein Anspruch auf fehlerfreie Einschätzung. Entschädigungspflichtig ist die staatliche oder sonst öffentlich-rechtliche Körperschaft, die über die Maßnahme entschied und der die Einziehung zugutekam (§ 26 Abs. 1).
- 8 Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem wirtschaftlichen Wert (**Verkehrswert**) des Gegenstandes oder des Rechts. Der Verkehrswert kann geschätzt werden (§ 25 Abs. 3). Dabei können besondere Umstände des Einzelfalles angemessen berücksichtigt werden.
- 9 Der Dritte wird am Verfahren beteiligt (→ § 87 Rn. 7) oder macht seine Ansprüche im **Nachverfahren** gemäß § 87 Abs. 4 iVm § 439 StPO geltend (→ § 87 Rn. 43). Entschädigung vor Eintritt der Rechtskraft ist nicht möglich, weil dieser Zeitpunkt (→ Rn. 2) über die Wertigkeit entscheidet.
- 10 Wurde statt Einziehung die **Unbrauchbarmachung** oder eine andere weniger einschneidende Maßnahme (§ 24 Abs. 2) angeordnet, gilt § 28 sinngemäß. Für Streitigkeiten über die Entschädigungshöhe ist das Zivilgericht zuständig.

§ 29 Sondervorschrift für Organe und Vertreter

- (1) Hat jemand
 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
 3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
 4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurrat oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person

² Göhler/Gürtler/Thoma Rn. 17, 20.

- oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört, eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 22 bis 25 und 28 die Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes zulassen oder den Ausschluß der Entschädigung begründen würde, so wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften dem Vertretenen zugerechnet.

(2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 29 entspricht § 75 StGB. Die Vorschrift bringt, in Nähe zu § 9, eine 1 Zurechnungsnorm für das Handeln der Vertreter von **Juristischen Personen** (JP), **Vereinen** oder **Personenvereinigungen** (PV). Sie durchbricht den Grundsatz, dass nur beim Täter (§ 22 Abs. 2 Nr. 1), ausnahmsweise bei Dritten (§§ 22 Abs. 2 Nr. 2; 23), eingezogen oder Werterersatz (§ 25) verlangt werden darf. § 29 gestattet darüber hinaus Zugriffe auf Gegenstände, die im Eigentum¹ der JP oder PV stehen.

Der Katalog der Vertretenen (Abs. 1) ist abschließend. Im Gegensatz zu 2 § 9 führt § 29 die **gesetzliche Vertretung** (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3) nicht auf.

Der Begriff der JP ist derselbe wie in § 9 (→ § 9 Rn. 9); ebenfalls derjenige 3 der Personengesellschaft (→ § 9 Rn. 12).

Ein **nichtrechtsfähiger Verein** (Abs. 1 Nr. 2) ist (§ 54 BGB) eine auf 4 Dauer berechnete Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, die nach einer Satzung organisiert und auf wechselnde Mitglieder angelegt ist.² Der rechtsfähige Verein (§ 21 BGB) fällt als JP bereits unter Nr. 1.

Die Stellung des Vertreters richtet sich nach dem jeweiligen Recht des 5 vertretenen Verbandes. Wer **Generalbevollmächtigter**, **Prokurst** oder **Handlungsbevollmächtigter** in jeweils leitender Stellung ist, ist nach Handelsrecht (vgl. §§ 48, 54 HGB) zu beurteilen, allerdings entscheidet nicht die Bezeichnung über die Zurechnung, sondern die real eingenommene Stellung. Auf rechtliche Wirksamkeit der Stellung kommt es nicht an (Abs. 2 iVm § 9 Abs. 3). Aufgrund Abs. 1 Nr. 5 sind Personen miterfasst, die ohne Vertretungs- bzw. Geschäftsführungsbefugnis für die JP oder PV bestimmte Kontrollbefugnisse wahrnehmen.

ZB mit der internen Finanzkontrolle oder Rechnungsprüfung betraute Personen, mit Leitungsbefugnissen ausgestatteter Umweltbeauftragter, Mitglieder des Aufsichtsrats.³

¹ BGH NStZ 1997, 30.

² RGZ 143, 213.

³ BT-Drs. 14/8998, 10.

- 6 Die Tat des Organs oder Vertreters muss eine **ahndbare OWi** darstellen und die Voraussetzungen, ausgenommen die Eigentümerstellung, der §§ 22–25, 28 erfüllen. Die OWi muss innerhalb des Geschäftsbereichs sowie im Interesse des Verbandes vorgenommen worden sein. Ein Verhalten außerhalb oder nur gelegentlich der eigentlichen Geschäftstätigkeit führt nicht zu § 29. Teilnahmehandlungen, die über § 14 als Täterschaft behandelt werden, reichen aus. Gemäß § 22 Abs. 3 genügt eine rechtswidrige Handlung für die Einziehung gefährlicher Gegenstände. Die Tat muss nicht verantwortlich (§ 12) begangen worden sein.
- 7 Als **Rechtsfolge** des § 29 wird der Verband bei der Einziehung (§ 22) sowie den verschiedenen Einziehungsfolgen (§§ 23 f.) so behandelt, als wäre er selbst Täter gewesen. Für die subjektiven Umstände, etwa in § 23 oder in § 28 Abs. 2 Nr. 1, 2, ist wiederum der vorwerfbare Beitrag des Vertreters hinzuzurechnen.
- 8 Im Verfahren ist die JP oder PV **Verfahrensbeteiligte** nach §§ 46 Abs. 1, 87 iVm §§ 431 f. StPO. Der Bußgeldbescheid gegen die JP oder PV wird nach § 90, die gerichtliche Entscheidung nach § 91 vollstreckt.

Sechster Abschnitt. Einziehung des Wertes von Taterträgen; Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

§ 29a Einziehung des Wertes von Taterträgen

(1) Hat der Täter durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder für sie etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.

(2) ¹Die Anordnung der Einziehung eines Geldbetrages bis zu der in Absatz 1 genannten Höhe kann sich gegen einen anderen, der nicht Täter ist, richten, wenn

1. er durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung etwas erlangt hat und der Täter für ihn gehandelt hat,
2. ihm das Erlangte
 - a) unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde oder
 - b) übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer mit Geldbuße bedrohten Handlung herrührt, oder
3. das Erlangte auf ihn
 - a) als Erbe übergegangen ist oder
 - b) als Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist.

²Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn das Erlangte zuvor einem Dritten, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müs-

sen, dass das Erlangte aus einer mit Geldbuße bedrohten Handlung herrührt, entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde.

(3) ¹Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen des Täters oder des anderen abzuziehen.² Außer Betracht bleibt jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist.

(4) ¹Umfang und Wert des Erlangten einschließlich der abzuhenden Aufwendungen können geschätzt werden.² § 18 gilt entsprechend.

(5) Wird gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann die Einziehung selbstständig angeordnet werden.

§ 29a lehnt sich kaum an §§ 73–73e StGB an – die Vorschrift ist zum 1.7.2017 reformiert worden.¹ Dabei wurde im Wesentlichen (neben des Einsturbs des Abs. 3) nur die Bezeichnung „Verfall“ durch die Bezeichnung „Einziehung des Wertes von Taterträgen“ ersetzt. Gemeint ist **Abschöpfung des Gewinns** aus einem Delikt. Wird ein Bußgeldbescheid erlassen, wird nach § 17 Abs. 4 abgeschöpft² und § 29a ist ausgeschlossen.³ Er gilt nur bei selbstständiger Abschöpfungsentscheidung (→ Rn. 8). Neben der Einziehung des Wertes von Taterträgen sieht § 10 WiStG als Spezialgesetz die **Abführung des Mehrerlöses** vor, die mit §§ 17 Abs. 4, 29a konkurriert und zur Wahl des Entscheidenden steht. Die alte Rechtsprechung zum Verfall kann weiter angewendet werden.

Voraussetzungen der Einziehung des Wertes von Taterträgen sind:
– rechtswidrige Begehung einer OWI,
– Erlangung eines Vorteils,
– Nichtfestsetzung einer Geldbuße.

Abs. 1 verweist inhaltlich auf § 1 Abs. 2, wo die mit Geldbuße bedrohte Handlung definiert wird als **rechtswidrige Handlung**, die den Tatbestand einer OWINorm verwirklicht, auch wenn sie nicht vorwerfbar begangen ist. Die Tatbestandsverwirklichung muss beim Vorsatzdelikt vorsätzlich (→ § 10 Rn. 6), bei Fahrlässigkeitsdelikten objektiv sorgfaltspflichtwidrig (→ § 10 Rn. 21) sein. **Rechtfertigungegründe** (§§ 15, 16) schließen Einziehung aus, nicht jedoch fehlende Vorwerfbarkeit oder ein vermeidbarer Verbotsirrtum (→ § 11 Rn. 32, 33). Unvorwerfbar handelt, wer unter § 12 Abs. 1, Abs. 2 fällt, außerdem wer sich in einem unvermeidbaren Irrtum über die Verbotenheit des Tuns (§ 11 Abs. 2) befindet oder entschuldigt (→ § 15 Rn. 2, 46) handelt.

Der Täter muss durch die von ihm (→ Rn. 3, 6) begangene Tat **etwas erlangt** haben.⁴ Das meint Vermögensvorteile im weitesten Sinn: Gewinne, Einsparungen, Nutzungen, Dienstleistungen, Besitz und Gewahrsam an

¹ Hierzu: Fromm ZfS 2017, 551.

² Hierzu: Krumm wistra 2014, 424; Krumm NJW 2011, 196.

³ KK-OWiG/Mitsch Rn. 5.

⁴ Fromm SVR 2013, 454.

beweglichen und unbeweglichen Sachen. Es sind alle Vermögenswerte heranzuziehen, die einem Tatbeteiligten aus der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner Phase des Tatablaufs rein gegenständlich zugeflossen sind, ohne dass es auf eine „unmittelbare“ Kausalbeziehung zwischen Tat und Bereicherung oder den Schutzzweck der Verbotsnorm ankommt.⁵ Es gilt nach Abs. 3 das **Bruttoprinzip**⁶ mit der Folge, dass nur der Vorteil als solcher zu veranschlagen ist und Aufwendungen des Täters zu seiner Erreichung nicht abgezogen werden. Ersatzansprüche Dritter mindern den Vermögensvorteil oder schließen ihn aus.⁷ Entscheidend ist der wirtschaftliche Vorteil; auf die zivilrechtliche Lage kommt es nur insofern an, als die Einziehungsanordnung selbst nicht gegen das Zivilrecht verstößen darf. Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit → Rn. 11. Aufgrund der Neugestaltung der Norm im Jahre 2017 ist nach der Vorstellung des Reformgesetzgebers das erlangte Etwas, dessen Wert der Einziehung unterliegen kann, nunmehr **in zwei Schritten** zu ermitteln, wobei in einem ersten Schritt das Erlangte im Sinne von Abs. 1, Abs. 2 rein gegenständlich und einem zweiten Schritt der Wert bzw. Umfang des Erlangten auf der Grundlage einer wertenden Betrachtungsweise zu bestimmen ist.⁸ In Ausgestaltung dieser im zweiten Schritt anzustellenden wertenden Betrachtungsweise, die der Gesetzgeber als „Konkretisierung des Bruttoprinzips“ verstanden wissen will,⁹ ist in § 29a Abs. 3 OWiG im Einzelnen geregelt, inwieweit Gegenleistungen und sonstige Aufwendungen in Abzug zu bringen sind.¹⁰ Bei Ladungsverstößen etwa muss sich der Einziehungsbeteiligte den Kenntnisstand der Fahrer in Bezug auf die Abzugsfähigkeit angefallener Aufwendungen zurechnen lassen.¹¹ In sog. Überladungsfällen mit unteilbarer Ladung ist das für die Durchführung des Transports erhaltene Entgelt das durch die Tat erlangte Etwas.¹² Hypothetische rechtmäßige Kausalverläufe können bei der Ermittlung des Erlangten nicht berücksichtigt werden.¹³ Aufwendungen, die der Tatbegehung vorausgingen/mit ihr verbundene sind, dürfen nicht gewinnmindernd berücksichtigt werden;¹⁴ dies gilt etwa für Mautzahlungen.¹⁵ Ob es stets richtig ist, auch den „legalen Sockel“ einer Tat im Wege des Bruttoprinzips abzuschöpfen, wird bestritten.¹⁶ Entscheidend ist nach der Rspr., ob dem Täter der Vermögenswert,

⁵ BayObLG BeckRS 2021, 42221.

⁶ BGH NJW 2006, 2500; OLG Hamburg NStZ 2014, 340 mAnm Kudlich; OLG Zweibrücken NZV 2010, 477; OLG Stuttgart Die Justiz 2003, 175; Fromm SVR 2013, 454 (455) str.

⁷ BayObLG NStZ 2000, 537.

⁸ OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 4834; Gesetzesentwurf Bundesregierung, BT-Drs. 18/9525, 105 unter Verweis auf 67, 62.

⁹ vgl. BT-Drs. 18/9525, 62.

¹⁰ OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 4834.

¹¹ OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 4834.

¹² OLG Karlsruhe BeckRS 2021, 25456.

¹³ OLG Celle SVR 2012, 61; kritisch: Fromm SVR 2013, 454.

¹⁴ OLG Karlsruhe BeckRS 2013, 04933; Fromm SVR 2013, 454 (456).

¹⁵ OLG Zweibrücken SVR 2011, 73; Fromm SVR 2013, 454 (456).

¹⁶ Vgl. etwa LG Münster NStZ 2012, 448 (zum Verfall nach § 73 StGB aF); Fromm SVR 2013, 454 (456).